Friedhofssatzung
der Gemeinde Löberschütz

Der Gemeinderat der Gemeinde Golmsdorf hat in seiner Sitzung am 05.05.1999 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S.73) sowie § 10 der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17.04.1980 (Gbl. DDR S. 159) i. V. m. Art. 9 des Einigungsvertragsgesetzes vom 31.8.1990 (BGBl. II S. 889) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Löberschütz erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Löberschütz gelegenen und von ihr betriebenen Friedhof.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Löberschütz waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters der Gemeinde Löberschütz. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Grabstätten / Urnengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof / Friedhofsteilen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich während der Tageshelligkeit für den Besuch geöffnet. Sonderregelungen können durch den Bürgermeister der Gemeinde Löberschütz getroffen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde Löberschütz,
2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltung bedürfen der Zustimmung der Friedhofverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Das Ablagern von Pflanz- und Kranzabfällen erfolgt auf den dafür vorgesehenen Abfalleinrichtungen. Für Gläser und Pflanztöpfe stehen Kübel bereit. Das Ablagern von Abfällen von außerhalb des Friedhofs auf dem Gelände des Friedhofs ist strengstens untersagt.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner sowie Bestatter und ihre Mitarbeiter haben die Regelungen dieser Satzung zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

Antragsteller des Handwerks haben die Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.

... 2

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als den in Abs. 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbart ist. Abs. 2 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, daß der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Grabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist dies nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte bestattet.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sind. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von den beauftragten Beschäftigten der Gemeinde Löberschütz oder von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
Die Friedhofsverwaltung kann das Ausheben und Schließen der Gräber durch vom Antragsteller beauftragte gewerbliche Unternehmen zulassen.

Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber in Nachbarschafts- oder Freundschaftshilfe kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden , so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde Löberschütz zu erstatten.

(6) Nach Urnen- und Erdbestattungen ist ein geordneter Hügel zu formen, übrige Erde ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10
Ruhezeit/Nutzungszeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

(2) Wird eine weitere Urne auf einer vorhandenen Grabstätte oder Urnengrabstätte während einer bereits laufenden Ruhezeit beigesetzt, verlängert sich die Ruhezeit für die Grabstätte um 25 Jahre ab dem Zeitpunkt dieser Bestattung.

(3) Eine Verlängerung der Nutzung der Grabstätte über die Ruhezeit nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinaus ist bis zu 20 Jahre möglich. Über darüber hinausgehende Verlängerungen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Löberschütz. Die Verlängerung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.

(4) Grabstätten mit historisch- geschichtlichen Wert können durch die Gemeinde auf ihre Kosten auf unbestimmte Zeit erhalten werden.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

...3

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschereste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag der verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedient. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durc h eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Grabstätten für Erdbestattungen
b) Kindergrabstätten für Erdbestattungen
c) Urnengrabstätten
d) Doppelgrabstätten für Erdbestattungen
e) Doppelurnengrabstätten
f) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Rechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Grabstätten für Erdbestattungen

(1) Grabstätten für Erdbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.

(2) In jeder Grabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, zusätzlich bis zu 3 Urnen zu bestatten. Die Ruhezeit verlängert sich in diesem Falle gemäß den Festlegungen nach § 10.

§ 14
Kindergrabstätten für Erdbestattungen

(1) Kindergrabstätten für Erdbestattungen werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Sie dienen der Bestattung von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

(2) In jeder Kindergrabstätte für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist nicht zulässig, zusätzlich Urnen zu bestatten.

§ 15
Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.

(2) In jeder Urnengrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen bestattet werden. Die Ruhezeit verlängert sich in diesem Falle gemäß den Festlegungen nach § 10.

§ 16
Doppelgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Doppelgrabstätten für Erdbestattungen werden im Todesfall bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestattenden zugeteilt. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.

(2) In jeder Doppelgrabstätte für Erdbestattungen dürfen nur zwei Leichen bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, zusätzlich bis zu 6 Urnen zu bestatten. Die Ruhezeit verlängert sich in diesem Falle gemäß den Festlegungen nach § 10.

§ 17
Doppelurnengrabstätten

(1) Doppelgrabstätten für Urnenbestattungen werden im Todesfall bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestattenden zugeteilt. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt.

(2) In jeder Doppelgrabstätte für Urnenbestattungen dürfen bis zu 6 Urnen bestattet werden. Die Ruhezeit verlängert sich in diesem Falle gemäß den Festlegungen nach § 10.

§ 18
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde Löberschütz.

§ 19
Größe von Grabstätten

(1) Grabstätten für Erdbestattungen haben eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 0,90 m.

(2) Kindergrabstätten für Erdbestattungen haben eine Länge von 1,50 m und eine Breite von 0,80 m.

(3) Urnengrabstätten haben
eine Länge von 1,00 m und
eine Breite von 0,90 m.

(4) Doppelgrabstätten für Erdbestattungen haben eine Länge von 2,20 m und eine Breite von 2,00 m.

(5) Doppelurnengrabstätten haben
eine Länge von 1,00 m und
eine Breite von 1,60 m ;

(6) Die Größe von Ehrengrabstätten legt die Gemeinde Löberschütz fest.

(7) Die Abstände zwischen den Grabstätten nach Abs. 1 bis 6 beträgt 0,50 m .

V. Grabmale

§ 20
Gestaltung

(1) Die Gestaltung von Grabstätten hat so zu erfolgen, daß sich die Gestaltung der der übrigen Grabstätten anpaßt und keine verunstaltende Wirkung von ihnen ausgeht.

(2) Die Grabmale und Einfassungen dürfen nicht über die im §19 angegeben Maße hinausragen.

... 4

(3) Stehende Grabmale dürfen nur eine Höhe von maximal 1,00 m haben. Die Mindeststärke beträgt 0,16 m. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 21
Ersatzvornahme

Nicht entsprechend gemäß § 20 gestaltete Anlagen müssen entfernt werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22
Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, daß sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muß die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

§ 23
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 24
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabstätten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Löberschütz über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Löberschütz.

(6) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

§ 26
Bepflanzung der Grabstätten

(1) Unzulässig ist

a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichen,

... 5

c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(2) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 im Einzelfall zulassen.

§ 27
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 28
Benutzung der Leichenhalle und Trauerfeiern

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum , am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

VIII. Schlußvorschriften

§ 29
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 20 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 30
Haftung

Die Gemeinde Löberschütz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde Löberschütz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des §4 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1)
c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
   1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
   2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anbietet
   3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   4. ohne schriftlichen Auftrag einesBerechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
   5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
   6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
d) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 4 Abfälle von außerhalb des Friedhofs auf dem Gelände des Friedhofs ablagert,
e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabstätten nicht einhält (§ 17),
g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§21),
h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 24),
i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22,23 und 25),
j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
k) Grabstätten nicht oder entgegen § 26 bepflanzt,
l) Grabstätten vernachlässigt (§ 27),

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Neufassung vom 19.02.1987 (BGBl. S.602) findet Anwendung.

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Löberschütz betriebenen Friedhofes und seiner Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

... 6

§ 33
Friedhofsverwaltung

(1) Friedhofsverwaltung im Sinne dieser Satzung ist die Verwaltungsgemeinschaft Dornburg.

(2) Friedhofspersonal im Sinne dieser Satzung sind die beauftragten Beschäftigten der Gemeinde Löberschütz sowie die zuständigen Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gemeinde Löberschütz
Löberschütz, den 09.09.1999

Rother
Bürgermeisterin

(Siegel)